

# Kreistag Uckermark

Drucksachen-Nr. 1-A/2013	Version	Eingangsdatum 22.01.2013
-----------------------------	---------	-----------------------------

Einreicher: Jörg Kuschel, Fraktion DIE LINKE

## Anfrage

öffentliche  
Sitzung

nichtöffentliche  
Sitzung

### Beratungsfolge:

Datum:

- |   |            |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Regionalentwicklung                        | _____      |
| <input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss                                     | _____      |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport                  | _____      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit | 14.02.2013 |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung              | _____      |
| <input type="checkbox"/> Kreisausschuss   | _____      |
| <input type="checkbox"/> Kreistag   | _____      |

### Inhalt:

Zur Diskussion der Beschlussvorlage 123/2012 "Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark" im Fachausschuss ASGA vom 15.11.2012 und der Diskussion im Kreistag vom 05.12.2012, deren positives und zeitgemäßes Signal unbestreitbar ist, sind den Abgeordneten zur detaillierten Beratung der anhängigen Konzeption und somit des Beschlusses, wesentliche Analysen und Darlegungen nicht ausgereicht worden. So fehlten zur abschließenden Bewertung und der Formulierung einer Beschlussentscheidung für die Abgeordneten: Der als Anlage 1 bezeichnete Leitfaden „Erstattungsanspruch bei sittenwidrigem Lohn“ der detailliert die Vorgehensweise beschreibt.

Der Beschluss DS 123/2012 ist in Punkt 1 und 2 gesetzlich festgelegt und Arbeitsauftrag des Jobcenters und bedurfte keiner weiteren Entscheidung.

Im Punkt 3 ist die benannte Höhe 5,00€ durch tarifliche Einigungen nicht begründbar. Es fehlt jede Kosten-Nutzen-Analyse. Durch eine gezielte Zusammenarbeit zwischen Rentenkasse und Krankenkassen wäre über die Schiene der Kontenklärung der betreffenden Arbeitnehmer ein kostengünstiger Ansatz gegeben der weder hier genannt noch in Erwägung gezogen wurde. Wie aus der Anlage hervorgeht und der bisher bekannten Daten, wäre eine Einsparung erst ab einem Stundenlohn von 9,01 € überhaupt signifikant, bei den Kosten der Unterkunft möglich. Wenn die Förderung daran gekoppelt werden soll, ist jede Förderung unterhalb dieses Stundenlohns, aus der Anlage deutlich ersichtlich, kontraproduktiv. Um es deutlich darzulegen bedarf es einer umfangreichen Analyse des Ist - Zustand. Noch gravierender ist der Eingriff in die Tarifautonomie, die wiederum Regressforderung, bei gleichen Kosten der Unterkunft für den Landkreis, auslösen könnte. Es führt zu Wettbewerbsverzerrungen im Tarifrecht: ein Beispiel zu nennen der Arbeitgeber zahlt einen Tariflohn von acht Euro und erhält eine Förderung von 30 % damit unterschreitet der Arbeitgeber seine tarifliche Verpflichtung zur Zahlung eines Tariflohns genau um diesen Betrag gegenüber seinen Mitbewerbern. Es entsteht ein Wettbewerbsvorteil beim subventionierten Betrieb in derselben Höhe je Stunde die man bekämpft mit dieser Förderung. Eine Einsparung bei den Kosten der Unterkunft entsteht dabei nicht, es entsteht eine indirekte Subventionierung zu

Arbeitsmarktförderung beim Arbeitgeber, durch Umgehung tariflicher Regelung. Auch dieses könnte der Mitbewerber oder die Gewerkschaft mit einer Klage belegen, weil die Tarifautonomie verletzt wird. Ein bisher ungeklärtes oder ausgeräumtes Risiko in diesem Konzept.

Fragestellung:

1. Es fehlt in der beschlossenen Konzeption eine detaillierte Aufstellung/Zusammenfassung der im Punkt 1 bezeichneten 5.100 Personen (Geringverdiener/Aufstocker) in welchen Branchen diese arbeiten. Es fehlt die Darlegung und Aufstellung der für die 5.100 Personen gültigen Tarifverträge, Werksverträge, Zeitarbeitsverträge und andere gültige Vereinbarungen der Tarifparteien, wie viel von den 5100 betrifft es wirklich? Und wie viel können wir durch diese Maßnahme erreichen?

2. Im Punkt 2 der Konzeption wird die Aktivierung des Personenkreises bezeichnet die sowieso schon gegeben ist, aufgrund Ihrer Beschäftigung. Hier entsteht der Eindruck das die Aktivitäten aus der Konzeption sich gegen die Geringverdiener/Aufstocker richtet zu deren Nachteil. Wie ist sichergestellt das eine Intervention des Landkreises gegenüber dem Arbeitgeber nicht zu einer Entlassung führt die wiederum dann als Verschulden entsprechend der Regelung nach dem SGB II mit Sanktion belegt werden muss.

3. Im Punkt 3 begründet die Verwaltung die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung. Diese Zusammenarbeit ist schon jetzt gesetzlich normiert und begründet. Hier muss die Frage an die Verwaltung gestellt werden - Wie wurden seit bestehen der Behörde die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt? Wie haben die Mitarbeiter der Verwaltung die Ordnungswidrigkeiten verfolgt und welche Daten wurden erhoben die an der Konzeption als Anlage fehlen? Wo ist bisher der Missbrauch belegt?

4. Im Punkt 4 bezieht sich die Konzeption auf die Dokumentation. Dieser Abschnitt steht im Widerspruch zu den vorangegangenen Abschnitten, da erläutert wird wie schon bekannte und vorhandene Daten ermittelt werden sollen. Gleichzeitig ergibt sich die Frage nach dem Personalbedarf für die Ermittlung, Zusammenfassung und Pflege der Daten über tausende Tarifverträge, Werksverträge, Verträge für Arbeitnehmer in Zeitarbeit, Wanderarbeiter oder Arbeitnehmer auf Montage.

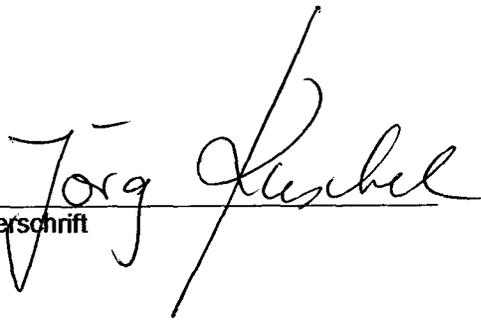
5. Die im Punkt 5 erläuterten Aktivitäten sind gesetzlich geregelt und Pflicht des Jobcenters. Erstattungsansprüche zu regeln ist gesetzlich definiert sowie die Verfahren zum gerichtlichen Mahnverfahren und zur Klageerhebung.

Auch hier kann man sich der Frage nicht verschließen- Wie bisher hier die Verwaltung gehandelt hat und welche Erstattungsansprüche bestehen seit 2005 und welche sind offen?

6. §115 Abs. 1 SGB X ist umzusetzen und bedurfte keines Kreistagsbeschlusses. Wie erfolgen in der Folgezeit Erhebungen in welchen Sparten und in welchen Abständen?

7. Was der Verwaltung nicht überzeugend gelungen ist, ist die Begründung einer Einziehung der 5,00€ Grenze zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen. Im letzten Abschnitt der Konzeption (Seite 5) ist ein Widerspruch entstanden zwischen der Ermessensentscheidung und dem grundsätzlichen Ausschluss.

Viel gravierender stellt sich die grundsätzliche Regelung dar, wenn sich im Nachgang herausstellt der jeweilige betreffende Arbeitgeber von der Förderung ausgeschlossen wurde, obwohl er tarifliche Regelung nutzt. Auch hätten Maßnahme-Teilnehmer durch die Verbindung Untergrenze fünf Euro und Maßnahmen-Teilnehmer „Teilzeit Aktiv“ einen Regressanspruch zwischen den tatsächlichen und den fünf Euro. Durch fehlende Umsetzungs-Vorgaben lässt sich durch diese Vorlage auch nicht erkennen wie sich das Problem dann tatsächlich darstellt. Wie will die Verwaltung in der Folgezeit mit diesem Umstand umgehen und diesem begegnen?



Unterschrift

11.01.2013

Datum